

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 227/07 B

L 5 R 3570/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 3781/04 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. März 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.3.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs sowie auf Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan oder bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung bestehe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger (zu I. seiner Begründung vom 4.7.2007) eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch die Entscheidung des LSG rügt, weil es im Urteil erhebliche Zweifel am Bestehen des Berufsschutzes als Facharbeiter äußere, während die Beklagte im Schriftsatz vom 31.3.2006 das Bestehen solchen Berufsschutzes anerkannt habe, so dass es sich insoweit um ein "Überraschungsurteil" handele, erkennt der Kläger selbst (S 2, Abs 3 der Beschwerdebegründung), dass das LSG bei seiner Entscheidung diese Frage letztlich offen gelassen hat. Es hat mithin - wie der Kläger selbst erkennt - nicht entscheidungserheblich auf das Fehlen von Berufsschutz als Facharbeiter beim Kläger abgestellt. Dann aber wirkt sich der - vermeintliche - Verfahrensmangel, diese Zweifel am Bestehen eines Berufsschutzes als Facharbeiter nicht vorher in der mündlichen Verhandlung erörtert zu haben, auf die Entscheidung des LSG nicht aus. Der Kläger hat die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung des LSG durch den - vermeintlichen - Verfahrensmangel nicht dargetan und konnte dies auch nicht, weil er selbst erkannt hat, dass das LSG den Facharbeiterstatus des Klägers offen gelassen hat.



- 6 Wird - wie zu II. der Beschwerdebegründung - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 4.7.2007 nicht gerecht.
- 7 Der Kläger trägt vor, er habe mit Schriftsatz vom 9.3.2007 und in der mündlichen Verhandlung vom 28.3.2007 beantragt,
- "zum Beweis der Tatsache, dass ein Registrator in folgenden Teilbereichen seiner Tätigkeit: Ordner und Akten ziehen oder abstellen bzw. abhängen; Altakten aussortieren, Vorgänge mit Registraturwagen weiterleiten; Sortieren von Schriftstücken, regelmäßig Allergenen, insbesondere Hausstaub und Milbenstaub, ausgesetzt ist, ein berufskundliches Sachverständigengutachten einzuholen."
- 8 Damit hat der Kläger zwar einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag, den er bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat, bezeichnet. Er hat jedoch nicht dargetan, dass nach der Rechtsauffassung des LSG bestimmte Tatfragen als (weiterhin) klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen. Er beanstandet lediglich, das LSG sei der Ansicht von Dr. H. in der Stellungnahme vom 17.1.2007 gefolgt, dass es für Tätigkeiten als Mitarbeiter in einer Poststelle bzw. als Registrator keine Hinweise auf eine erhöhte Exposition mit inhalativen Reizstoffen bzw. Allergenen gebe, ohne anzugeben, ob es sich insoweit um Angaben der Ärztin aufgrund eigener Sachkunde oder lediglich um die Wiedergabe einer Drittmeinung handelt, und führt aus, es sei "zweifelhaft", ob die Sachverständige über genaue Angaben zu den Anforderungen an den Verweisungsberuf Registrator verfügt habe. Er, der Kläger, müsse "bezweifeln", dass sie als Fachärztin für Chirurgie eine lungenfachärztliche Frage berufskundlich hinreichend beurteilen könne.
- 9 Damit rügt der Kläger im Kern eine fehlerhafte Überzeugungsbildung des LSG aus den zum Verfahren beigezogenen Unterlagen: Das Gericht habe sich die von ihm gewonnene Überzeugung aus den verwerteten Unterlagen nicht bilden dürfen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel aber nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Überzeugungsbildung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens) gestützt werden.



- 10 Der Kläger trägt nicht vor, das LSG habe die Grenzen seiner freien Beweiswürdigung überschritten. Er führt zwar an, dass ein Arzt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (*BSG Urteil vom 8.10.1992 - 13/5 RJ 24/90 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 29*) "in aller Regel" nicht über die notwendige Sachkunde zur Beurteilung berufskundlicher Fragen verfüge, um bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit das medizinisch festgestellte Restleistungsvermögen zu dem berufskundlich ermittelten Anforderungsprofil eines Verweisungsberufs in Beziehung zu setzen. Er gibt jedoch nicht an, dass diese Aussage auch auf die Beratungsärztin im Sozialmedizinischen Dienst der Beklagten Dr. H. zutreffe; deren Aussagen seien vielmehr von vornherein "ohne Beweiswert" und "zweifelhaft".
- 11 Dem LSG wirft der Kläger vor, durch Übernahme der Ausführungen der Frau Dr. H. die Relevanz von Allergenen "rein spekulativ" behandelt und insoweit "den entscheidungserheblichen Sachverhalt völlig unaufgeklärt" gelassen zu haben. Im Kern greift er damit wiederum die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) an, ohne sich mit dieser im Einzelnen auseinanderzusetzen, und wirft ihm eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) vor. Diese Ausführungen vermögen der Beschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil hiernach eine Sachaufklärungsrüge nur beachtlich ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, den das LSG übergangen hat. Die Stellung eines Beweisantrags behauptet der Kläger aber nicht.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

